

Inhalt

Die Autoren	7
Einleitung	11
<i>Manfred Görtemaker</i>	
In eigener Sache. Das BMJ und seine Beiträge zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit	17
<i>Ulrich Herbert</i>	
Justiz und NS-Vergangenheit in der Bundesrepublik 1945–1970	43
<i>Joachim Rückert</i>	
Einige Bemerkungen über Mitläufer, Weiterläufer und andere Läufer im Bundesministerium der Justiz nach 1949	60
<i>Horst Dreier</i>	
Das Bundesministerium der Justiz und die Verfassungsentwicklung in der frühen Bundesrepublik Deutschland	88
<i>Bernd Rüthers</i>	
Die Gesetzgebung – Vom ›Dritten Reich‹ zur Bundesrepublik Deutschland. Vierzehn Hypothesen	119
<i>Thomas Vormbaum</i>	
Die »strafrechtliche Aufarbeitung« der nationalsozialistischen Justizverbrechen in der Nachkriegszeit	142
<i>Christoph Safferling</i>	
»... daß es sich empfiehlt, generell tabula rasa zu machen ...«. Die Anfänge der Abteilung II – Strafrecht im BMJ	169
<i>Jan Thiessen</i>	
Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsrechtler im Schatten der NS-Vergangenheit	204

Dieter Schwab

Entwicklungen im Familienrecht vor und nach 1945 296

Michael Stolleis

Schlussbemerkungen 327

Abkürzungen 333

Literaturverzeichnis 336

Personenregister 368

Die Autoren

Prof. Dr. Horst Dreier ist seit 1995 ordentlicher Professor an der Universität Würzburg, wo er von 2001 bis 2003 auch als Dekan der Juristischen Fakultät amtierte. Von 2000 bis 2004 war er Fachgutachter der Deutschen Forschungsgemeinschaft für das Gebiet »Rechts- und Staatsphilosophie«, von 2000 bis 2010 Mitglied des wissenschaftlichen Kuratoriums der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft e. V., von 2003 bis 2005 Vorsitzender der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer und von 2004 bis 2008 Mitglied des DFG-Fachkollegiums »Rechtswissenschaften«. Fellowships am Wissenschaftskolleg zu Berlin, am Max Weber-Kolleg für kultur- und sozialwissenschaftliche Studien in Erfurt und bei der Carl Friedrich von Siemens Stiftung in München. Dreier ist Herausgeber eines Grundgesetz-Kommentars.

Prof. Dr. Manfred Görtemaker ist seit 1993 ordentlicher Professor für Neuere Geschichte an der Universität Potsdam. 1994/95 war er dort außerdem Prorektor für Lehre und Studium und von 2001 bis 2004 Vorsitzender des Senats. Er ist Mitglied des Kuratoriums der Stiftung Ernst-Reuter-Archiv im Landesarchiv Berlin und Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats des Zentrums für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften sowie des Beirats für Museumsfragen der Bundeswehr. Gastprofessuren und Fellowships an der Duke University, am Dartmouth College in Hannover (New Hampshire), am St Antony's College der Universität Oxford und an der Universität Bologna. Seit 2012 gehört er der Unabhängigen Wissenschaftlichen Kommission beim Bundesministerium der Justiz zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit an.

Prof. Dr. Ulrich Herbert ist seit 1995 ordentlicher Professor für Neuere und Neueste Geschichte an der Universität Freiburg. Er war Research Fellow am Institut für Deutsche Geschichte an der Universität Tel Aviv und ist Mitherausgeber mehrerer Buchreihen und der Zeitschrift »Journal for Modern European History«. 1999 erhielt er den Gottfried-Wilhelm-Leibniz-Preis der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Von 2001 bis 2007 war er Mitglied des Wissenschaftsrates. Seit 2007 leitet er an der Universität Freiburg zusammen mit Jörn Leonhard die School of History des Freiburg Institute for Advanced Studies (FRIAS).

Bundesministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger arbeitete nach Beendigung des Studiums der Rechtswissenschaften von 1979 bis 1990 beim Deutschen Patentamt in München, zuletzt als Leitende Regierungsdirektorin. 1978 trat sie in die FDP ein. Seit 1990 ist sie Mitglied des Deutschen Bundestages. Von 1992 bis 1996 war sie Bundesministerin der Justiz. Nach dem Mitgliederentscheid der FDP zum sog. Großen Lauschangriff trat sie als Justizministerin zurück und arbeitete ab 1997 als Rechtsanwältin in München. Seit 1997 ist sie Mitglied des Bundespräsidiums der FDP.

Einleitung

Die »Rosenburg« im Bonner Ortsteil Kessenich, 1831 im Auftrag des Paläontologen und Zoologen an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, Professor Georg August Goldfuß, von dem Architekten Carl Alexander Heideloff im neoromanischen Stil erbaut, war von 1950 bis 1973 Sitz des Bundesministeriums der Justiz. Dies ist auch in etwa der Zeitraum, mit dem sich die »Unabhängige Wissenschaftliche Kommission beim Bundesministerium der Justiz zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit« befasst, die am 11. Januar 2012 von Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger eingesetzt wurde. Als die Kommission für den 26. April 2012 ein erstes Symposium plante, um eine Bilanz des aktuellen Forschungsstandes zu ziehen, Anregungen für die künftige Arbeit zu erhalten und gleichzeitig einen Beitrag zum öffentlichen Diskurs über NS-Belastungen im Bereich der Justiz zu leisten, war es deshalb naheliegend, die Veranstaltung mit dem Titel »Die Rosenberg – Das Bundesministerium der Justiz und sein Umgang mit der NS-Vergangenheit« zu überschreiben. Diesen Titel, leicht abgewandelt, haben wir nun auch für den vorliegenden Sammelband gewählt.

»Sie werden als unabhängige Kommission eine zeithistorische Untersuchung der personellen und damit fachlich-politischen Kontinuität des nationalsozialistischen Deutschlands in das Regierungshandeln des Bundesministeriums der Justiz in der Nachkriegszeit der fünfziger und sechziger Jahre leisten«, erklärte Ministerin Leutheusser-Schnarrenberger im Januar 2012 bei der Ernennung der Kommissionsmitglieder. Staatliche Institutionen müssten bereit sein, sich ihrer eigenen Vergangenheit zu stellen und diese kritisch aufzuarbeiten. Tatsächlich waren Fragen des NS-Einflusses in den Gründungsjahren der Bundesrepublik nach 1949 bereits früher immer wieder Gegenstand historischer Forschungen. Das Bundesministerium der Justiz selbst ließ unter Minister Hans Engelhard mögliche personelle und fachliche Kontinuitäten untersuchen. Aktensperrfristen, historisches Desinteresse und häufig sicher auch der Unwille, sich mit der unliebsamen eigenen Vergangenheit – oder der Vergangenheit des Hauses – auseinanderzusetzen, trugen jedoch dazu bei, dass große Forschungslücken blieben, die nun geschlossen werden sollen.

Dabei ist hervorzuheben, dass auch die Initiative zur Einsetzung der jetzigen Unabhängigen Kommission aus dem Ministerium kam. Nachdem Bundes-

außenminister Joschka Fischer schon 2005 eine »Unabhängige Historikerkommission zur Aufarbeitung der Geschichte des Auswärtigen Amtes in der Zeit des Nationalsozialismus und in der Bundesrepublik« berufen hatte, die ihre Ergebnisse 2010 in einer kontrovers diskutierten Publikation präsentierte¹, wuchs im BMJ die Überzeugung, dass der Justizbereich ebenfalls eine entsprechende Untersuchung verdiene, ja dringend erfordere. Ministerin Leutheusser-Schnarrenberger persönlich unterstützte von Anfang an die Idee, eine eigene Unabhängige Kommission beim BMJ einzusetzen. Dafür und für das Vertrauen, das sie mit ihrem Auftrag in uns gesetzt hat, sind wir ihr zu besonderem Dank verpflichtet. Ministerialdirigent Gerd J. Nettersheim und Ministerialrat Detlef Wasser waren die treibenden Kräfte, die das Projekt initiierten und immer wieder voranbrachten, wenn es einmal hakte. Da dieses Unternehmen, wie bei einem derartigen Wagnis üblich, bei dem man nicht weiß, zu welchen Ergebnissen es führen wird, nicht überall gleichermaßen befürwortet wurde, kommt ihrer Unterstützung eine entscheidende Bedeutung zu.

Einer der führenden Rechtshistoriker der Bundesrepublik, Professor Michael Stolleis vom Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte in Frankfurt am Main, gehörte im Sommer 2011 zu denjenigen, die das Projekt konzeptionell mit vorbereiteten, und wird uns, die wir nun die Kärnnerarbeit der Archivforschung leisten müssen, auch weiterhin beratend unterstützen. Das Symposium, das im April 2012 schließlich stattfand, war ebenfalls seine Idee. Dafür gebührt ihm – ebenso wie Ministerialdirigent Nettersheim und Ministerialrat Wasser, die uns von ministerieller Seite in der täglichen Arbeit begleiten – unser Dank.

Untersuchungsgegenstand der Unabhängigen Kommission ist der Umgang des Bundesministeriums der Justiz und seines Geschäftsbereichs mit den persönlichen und politischen Belastungen, die sich aus dem »Dritten Reich« ergaben. Hierbei soll zunächst erforscht werden, wie groß der Personenkreis ist, der in der NS-Zeit bereits aktiv war und nach 1949 in den Dienst des BMJ übernommen wurde, und welche Kriterien und Maßstäbe bei der Einstellung sowie bei Beförderungen galten. Als Ausgangspunkt dient der im Nürnberger Juristenprozess entwickelte Maßstab für das Verhalten von Ministerialbeamten, Richtern und Staatsanwälten. Dabei geht es nicht nur um die Übernahme von Juristen in den Dienst des BMJ, die in diesem Sinne als belastet gelten mussten, sondern auch um die inhaltliche Auseinander-

1 Eckart Conze/Norbert Frei/Peter Hayes/Moshe Zimmermann, *Das Amt und die Vergangenheit. Deutsche Diplomaten im Dritten Reich und in der Bundesrepublik*. Unter Mitarbeit von Annette Weinke und Andrea Wiegeshoff, München 2010.

setzung mit dem Unrecht der NS-Justiz, die Bereinigung der Gesetze von nationalsozialistischer Ideologie und die Strafverfolgung von NS-Tätern durch die deutsche Justiz, die in der Bundesrepublik erst mit dem Gesetz Nr. 13 des Rats der Hohen Kommissare begann, als Einschränkungen in der Verfolgung von NS-Verbrechen durch die Bundesrepublik aufgehoben wurden.

Untersucht wird ebenfalls die Rolle des BMJ bei der Amnestierung von NS-Tätern, durch die bis 1958 fast alle Verurteilten freikamen, und bei der Erarbeitung des Einführungsgesetzes zum Ordnungswidrigkeitengesetz vom 10. Mai 1968, durch das die Beihilfestrafbarkeit herabgesetzt wurde, so dass im Zusammenspiel mit der Gehilfenrechtsprechung in Bezug auf nationalsozialistische Gewaltverbrechen die rückwirkende Verjährung dieser Beihilfetaten zum 8. Mai 1960 eintrat. Ferner wird der Frage nachgegangen, inwieweit das BMJ bei der verschleppten Rehabilitierung der Opfer der NS-Justiz mitwirkte – etwa bei Strafrechtsentscheidungen, bei Erbgesundheitsurteilen oder in der Militärjustiz –, so dass die Urteile des Volksgerichtshofs und der Militärgerichte erst 1998, 2002 bzw. 2009 durch Bundesgesetz aufgehoben wurden.

Wichtige Kapitel sind darüber hinaus die Haltung des BMJ zu den Nürnberger Prozessen und zum Alliierten Kontrollrat, etwa zum Kontrollratsgesetz Nr. 1 vom 20. September 1945, mit dem NS-Recht aufgehoben wurde, oder zu den Urteilen der Nürnberger Prozesse, deren rechtliche Grundlagen in der Bundesrepublik bekanntlich weithin umstritten waren. Eingegangen wird schließlich auch auf die Zentrale Rechtsschutzstelle, die bis 1953 im Geschäftsbereich des BMJ angesiedelt war, ehe sie in den Verantwortungsbereich des Auswärtigen Amtes wechselte, wo sie bis zu ihrer Auflösung 1968 deutsche Kriegsverbrecher vor Strafverfolgung im Ausland warnte und die Arbeit der Ludwigsburger Zentralstelle zur Aufklärung von NS-Verbrechen erschwerte.

Für das Symposium im April 2012, mit dem die Unabhängige Kommission sich erstmals einer breiteren Öffentlichkeit präsentierte, konnten renommierte Forscher gewonnen werden, die ihre Auffassungen zur Frage des Umgangs des Ministeriums mit der NS-Vergangenheit während der Zeit, in der das BMJ seinen Sitz in der Bonner Rosenberg hatte, darlegten. Auch ihnen möchten wir ausdrücklich danken, dass sie uns ihre knapp bemessene Zeit und ihr immenses Wissen zur Verfügung gestellt haben – nicht nur für die Konferenz, sondern auch für den vorliegenden Band, für den sie neue, originäre Beiträge verfassten oder die Manuskripte ihrer Vorträge überarbeiteten, die sie auf dem Symposium gehalten hatten. Ohne ihre in jedem Einzelfall spontan erklärte Bereitschaft zur Mitarbeit und ohne ihre Verlässlichkeit bei der Ablieferung der Manuskripte wäre beides nicht zustande gekommen: weder das Symposium noch das Buch.

Die Aufarbeitung der NS-Justiz kann insgesamt als relativ weit fortge-

schritten bezeichnet werden. Das BMJ selbst hat bereits 1989 eine viel beachtete Ausstellung zum Thema »Justiz und Nationalsozialismus« erarbeiten lassen. Zudem wurden in verschiedenen wissenschaftlichen Studien einzelne Regionen oder Gerichte auf die Rechtsprechung während der NS-Zeit hin untersucht. Das Bundesjustizministerium an sich wurde dabei allerdings nur am Rande in den Blick genommen. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Symposiums hoben deshalb die Dringlichkeit hervor, die Tätigkeit des Ministeriums insbesondere in den 1950er und 1960er Jahren noch einmal grundsätzlich zu beleuchten und auf der Grundlage der vorhandenen Akten ein quellengestütztes Gesamtbild zu erstellen. Diese Untersuchung sollte sich sowohl auf die Tätigkeit der einzelnen Mitarbeiter vor 1945 als auch auf die mögliche Beeinflussung der Gesetzgebungsarbeit durch belastete Mitarbeiter im Ministerium nach 1949 beziehen.

Inhaltlich wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass in der Nachkriegszeit – mit Ausnahme des sogenannten Nürnberger Juristenprozesses – kaum Richter und Staatsanwälte wegen Unrechtsurteilen zur Rechenschaft gezogen wurden, dass vielmehr ein Großteil der NS-belasteten Juristen in der Bundesrepublik in die Justiz zurückkehrte. Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass der Umfang der personellen Kontinuitäten in einzelnen Regionen ebenso wie in den Bundesgerichten ein erschreckendes Ausmaß annahm. Diese Tatsache galt offenbar auch für das Bundesjustizministerium, in dem 1960 sämtliche Abteilungsleiter eine einschlägige NS-Vergangenheit aufwiesen, wie der Frankfurter Rechtshistoriker Joachim Rückert betonte, der im Archiv des BMJ bereits Akten zur Besetzung der Leitungspositionen einsehen konnte.

Allerdings lässt sich damit noch nicht die Frage beantworten, ob bzw. inwieweit personelle Kontinuität zugleich einer nationalsozialistischen oder zumindest antidemokratischen Restauration Vorschub leistete. Die rasche Wiedereingliederung der Juristen lässt lediglich darauf schließen, dass sie, wie der Freiburger Neuzeit-Historiker Ulrich Herbert bemerkte, gesellschaftlich angepasster erschienen als der typische »NS-Verbrecher«, der in der Nachkriegsgesellschaft vielfach als »asozialer NS-Schläger« wahrgenommen wurde. Es ist seit langem bekannt, dass dieses Klischee nicht stimmt. Gerade führende NS-Täter zeichneten sich durch gute Bildung und einen hohen Grad an gesellschaftlicher Anpassung aus. Daher bleibt im Einzelnen zu untersuchen, welche Tätigkeiten während der NS-Zeit tatsächlich ausgeübt wurden und wie sich diese zum Maßstab des Nürnberger Juristenprozesses verhalten.

Neben der Frage der personellen Kontinuität sind vor allem die sachlichen Bezüge zwischen der NS-Vergangenheit und der Entwicklung in der Bundesrepublik von Interesse. Der Konstanzer Rechtshistoriker Bernd Rüt-

hers stellte allgemeine Überlegungen zur Gesetzgebung nach Regimewechseln an und verglich den Wandel 1945/49 mit 1918/19 und 1989/90. Weitere Referate bezogen sich auf einzelne Rechtsgebiete: Thomas Vormbaum aus Hagen behandelte das Strafrecht, Dieter Schwab aus Regensburg das Familienrecht, Horst Dreier aus Würzburg das Verfassungsrecht. Dabei wurde deutlich, dass in allen Bereichen wichtige Fragen noch offen sind – warum beispielsweise bestimmte Gesetzesinitiativen unternommen wurden oder, umgekehrt, andere unterblieben. In allen Vorträgen und Diskussionsbeiträgen wurde jedoch zugleich betont, dass der Umbau Deutschlands zu einem demokratischen Rechtsstaat auf der Grundlage des Grundgesetzes trotz der Einbindung alter Eliten gelungen sei und dass es interessant wäre, Näheres darüber zu erfahren, wie es möglich war, dass sich der Übergang so rasch und scheinbar mühelos vollziehen konnte.

Der vorliegende Band enthält alle Beiträge, die auf dem Symposium vorgestellt wurden. Zusätzlich wurden drei Texte aufgenommen, die zum Zeitpunkt der Konferenz noch nicht vorlagen, aber von uns inhaltlich für erforderlich gehalten wurden, um ein einigermaßen abgerundetes Gesamtbild zu vermitteln: ein Aufsatz zu den bisherigen Aktivitäten des BMJ, sich der Vergangenheit zu stellen; ein Beitrag zu Amnestie und Strafrechtsreform, der von Anfang an geplant war, aber aufgrund einer Erkrankung des ursprünglich vorgesehenen Referenten nicht vorgetragen werden konnte; sowie eine etwas ausführlichere Darstellung zu Entwicklungen im Wirtschaftsrecht vor und nach 1945, die im Rahmen des Projekts eine erste größere Forschungsleistung in einem Bereich bietet, der bislang wenig Beachtung fand. Gerne hätten wir auch noch ein Manuskript über das Militärstrafrecht in den Band aufgenommen. Dies war jedoch aus Zeitgründen nicht möglich. Das Thema wird aber in der weiteren Arbeit der Unabhängigen Kommission ebenfalls eine gewichtige Rolle spielen.

Schließlich verbleibt uns noch, den Mitarbeitern zu danken, die uns bei der Redaktion des vorliegenden Bandes unterstützt haben: Dr. Hilde Farthofer, Viola Friedrichs, Katrin Wagener, Philipp Graebke, Florian Hansen, Sascha Hörmann, Daniel Seeger, Florian Detjens, Markus Apostolow und Dr. Burghard Ciesla sowie Dr. Albrecht Kirschner und Dr. Kristina Hübener. Der Deutsche Bundestag hat für das Projekt die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt und damit seine politische Unterstützung zum Ausdruck gebracht. Sie ist zugleich ein Zeichen für die positive Resonanz, die das Thema im parlamentarischen Bereich gefunden hat. Auch für diese Unterstützung danken wir herzlich.

Potsdam / Marburg, im März 2013

Manfred Görtemaker / Christoph Safferling

Manfred Görtemaker

In eigener Sache

Das BMJ und seine Beiträge zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit

Die Zeit von 1933 bis 1945 gehört zu den am besten erforschten Abschnitten der jüngeren deutschen Geschichte. Dies gilt mit einigen Einschränkungen auch für die Rolle der Justiz im Nationalsozialismus. Deren Verbrechen und die personelle Kontinuität der juristischen Eliten über das Ende des NS-Regimes hinaus werden insbesondere seit den 1960er Jahren verstärkt untersucht. Die »Braunbücher« der DDR über die NS-Vergangenheit des westdeutschen Führungspersonals, die seit 1957 veröffentlicht wurden, die von Studenten erstellte Ausstellung »Ungesühnte Nazijustiz« von 1959 bis 1962 und vor allem der Frankfurter Auschwitz-Prozess, der 1963 begann, trugen dazu bei, Interesse für das Thema zu wecken, das bis dahin in der Öffentlichkeit wenig diskutiert worden war. Auch das Bundesministerium der Justiz hat sich an dieser »Aufarbeitung der Vergangenheit«, wenngleich eher spät, beteiligt. Ein Beispiel dafür ist die Wanderausstellung »Im Namen des Deutschen Volkes – Justiz und Nationalsozialismus«, die 1989 eröffnet wurde. Nachdem sie an 43 Orten der Bundesrepublik gezeigt wurde, fand sie 2008 im Gebäude des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg in der Berliner Hardenbergstraße am Bahnhof Zoo einen dauerhaften Platz. Es gibt jedoch auch weniger sichtbare Aktivitäten, mit denen das BMJ in den vergangenen Jahrzehnten an der Beschäftigung mit der NS-Vergangenheit teilnahm. Davon soll in diesem Beitrag die Rede sein.

I. Die NS-Vergangenheit: ein monströses Gespenst?

»Der Nationalsozialismus lebt nach, und bis heute wissen wir nicht, ob als Gespenst dessen, was so monströs war, daß es am eigenen Tode noch nicht starb, oder ob es gar nicht erst zum Tode kam; ob die Bereitschaft zum Unsäglichen fortwest in den Menschen wie in den Verhältnissen, die sie umklammern«, erklärte Theodor W. Adorno 1959 in einem Vortrag mit dem

Titel *Was bedeutet: Aufarbeitung der Vergangenheit*.¹ Tatsächlich war es praktisch unmöglich, dieser Vergangenheit zu entrinnen. Allein die Dimensionen und die Ungeheuerlichkeit der Verbrechen sowie die schiere Zahl der Menschen, die daran aktiv oder passiv mitgewirkt hatten, machten es notwendig, sie »aufzuarbeiten«. In den 1950er Jahren war damit jedoch etwas anderes gemeint als in späteren Jahrzehnten. Es gehe offenbar gar nicht darum, bemerkte dazu Adorno, dass man das Vergangene im Ernst verarbeite, also »seinen Bann breche durch helles Bewusstsein«, sondern man wolle von der Vergangenheit lediglich loskommen: »mit Recht, weil unter ihrem Schatten gar nicht sich leben läßt, und weil des Schreckens kein Ende ist, wenn immer nur wieder Schuld und Gewalt mit Schuld und Gewalt bezahlt werden soll; mit Unrecht, weil die Vergangenheit, der man entrinnen möchte, noch höchst lebendig ist«.²

Der Justizbereich bildete hierbei keine Ausnahme: Karrieren setzten sich fort, als hätte es die Zäsur von 1945 nicht gegeben; Personal wurde übernommen und weiterempfohlen; Moral und Ethik, die Verbindung von Schuld und Verantwortung, die doch nach eigenem Anspruch unauflösliche Bestandteile des juristischen Selbstverständnisses darstellten, schienen plötzlich ohne Bedeutung zu sein.³ Von »Aufarbeitung«, wie Adorno sie sich gewünscht hätte, konnte keine Rede sein. Stattdessen wurde die Vergangenheit scheinbar dem kollektiven Vergessen anheim gegeben – wurde »verdrängt«.⁴ Ralph Giordano urteilte deshalb 1987, die Deutschen hätten damit eine »zweite Schuld« auf sich geladen.⁵ Aber verbarg sich dahinter nicht auch etwas Nützliches? Wurde es nicht dadurch erst möglich, den Wiederaufbau des zerstörten Landes so rasch und gezielt, geradezu bedenken- und gewissenlos, in Angriff zu nehmen? Der Philosoph Hermann Lübbe bezweifelte jedenfalls 1983 in einem Vortrag, dass eine »Verdrängung« überhaupt stattgefunden habe; alle Deutschen hätten doch gewusst, dass der Nationalsozialismus mit

1 Theodor W. Adorno, *Was bedeutet: Aufarbeitung der Vergangenheit*, in: Ders., *Eingriffe. Neun kritische Modelle*, Frankfurt am Main 1963, S. 588.

2 Ebd., S. 588f.

3 Siehe hierzu exemplarisch Annette Weinke, *Die Selbstamnestierung der bundesdeutschen Justiz 1957–1965. Der Fall West-Berlin*, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 46 (1998), H. 7, S. 622–637.

4 Vgl. Hans Schwab-Felisch, *Die verdrängte Vergangenheit*, in: *Die Zeit*, Nr. 11, 15.03.1968, S. 13. Schwab-Felisch bespricht darin das Buch »Die Unfähigkeit zu trauern« von Alexander und Margarete Mitscherlich und bemerkt, dessen Ergebnisse resümierend, in der Bundesrepublik wirkten die »vaterautoritären Strukturen« fort; deswegen sei es »einer großen Zahl, wenn nicht der Mehrheit der Bewohner unseres Staates nicht gelungen, sich in unserer demokratischen Gesellschaft mit mehr als mit ihrem Wirtschaftssystem zu identifizieren«.

5 Ralph Giordano, *Die zweite Schuld oder Von der Last Deutscher zu sein*, Hamburg 1987.

dem Ende des Krieges »in jeder Hinsicht verspielt« hatte. Deshalb habe Übereinstimmung geherrscht, dass die allgemein bekannte individuelle »Verstrickung« der meisten Deutschen in das NS-Regime öffentlich nicht thematisiert werden dürfe. Ein solches »kommunikatives Beschweigen« der Vergangenheit sei notwendig gewesen, um die große Mehrheit des deutschen Volkes in den neuen demokratischen Staat zu integrieren.⁶

Im Alltag der Bundesrepublik schloss die eine Deutung die andere keineswegs aus: Die »zweite Schuld« war unbezweifelbar; aber der Wiederaufbau gelang – sogar die Errichtung einer funktionierenden parlamentarischen Demokratie und eines Rechtsstaates, dessen Stabilität und Reformfähigkeit sich auch in Zeiten der Krise immer wieder zeigen sollte. Doch die vermeintliche kollektive Amnesie ließ sich schon in den 1960er Jahren immer weniger aufrechterhalten. Die Erinnerung kehrte mit Macht zurück – durch Anstöße von außen ebenso wie durch eine zunehmend kritische Betrachtung im Innern. Der Justizbereich war davon in besonderer Weise betroffen. So streute die DDR seit 1955 gezielt Material, das belastende Informationen über die NS-Vergangenheit von Staatsanwälten, Richtern und hohen Beamten enthielt. 1957 wurde sogar eine »Braunbuch-Kampagne« der DDR gestartet, die am 2. Juli 1965 ihren Höhepunkt erreichte, als das für Propaganda zuständige Mitglied des Politbüros der SED, Albert Norden, eine Dokumentation vorlegte, in der die SS-Dienstränge und NS-Parteiamter von 1.800 Wirtschaftsführern, Politikern und führenden Beamten der Bundesrepublik aufgelistet waren.⁷ Die Informationen erwiesen sich in nahezu allen Fällen als korrekt und führten daher, wie im Fall des Generalbundesanwalts Wolfgang Fränkel und des Bundesministers für Vertriebene, Hans Krüger, zu Rücktritten, die nicht nur für die Betroffenen, sondern auch für die Bundesrepublik als Ganzes in hohem Maße peinlich waren – peinlich deshalb, weil es erst der Enthüllung aus der DDR bedurfte, um den notwendigen Schnitt des längst gebotenen Rücktritts zu vollziehen.

Parallel zur Braunbuch-Kampagne der DDR wurde seit dem 27. November 1959 zunächst in Karlsruhe und danach bis 1962 in verschiedenen Städten der Bundesrepublik die von einer kleinen Gruppe von Studenten vorberei-

6 Hermann Lübke, Vom Parteigenossen zum Bundesbürger. Über beschwiegene und historisierte Vergangenheiten, Paderborn 2007, S. 11 ff. Lübke sprach deshalb wörtlich »vom integrativen Sinn des Beschweigens biographischer Vergangenheitslasten im bundesrepublikanischen Alltag«.

7 *Nationalrat der Nationalen Front des Demokratischen Deutschland* (Hg.), Braunbuch. Kriegs- und Naziverbrecher in der Bundesrepublik und in West-Berlin. Staat, Wirtschaft, Verwaltung, Armee, Justiz, Wissenschaft, Berlin (Ost) 1965. In der 3. Auflage wurde die Liste sogar noch auf über 2.300 Namen erweitert.

tete Ausstellung »Ungesühnte Nazijustiz – Dokumente zur NS-Justiz« gezeigt. Darin wurden Verfahren und Urteile von Sondergerichten im »Dritten Reich« dokumentiert und mit Hinweisen belegt, dass die beteiligten Richter und Staatsanwälte weiterhin in der Justiz der Bundesrepublik tätig waren.⁸ Der Auschwitz-Prozess, der 1963 in Frankfurt am Main begann, gab schließlich den wohl wichtigsten Anstoß, dem Thema Justiz im Nationalsozialismus die notwendige Aufmerksamkeit zu widmen. Von hier ergab sich wiederum beinahe zwangsläufig die Frage, wie man in der Bundesrepublik bisher mit dieser Vergangenheit umgegangen war und ob nicht durch die fortdauernde Beschäftigung belasteter Personen aus der NS-Zeit gerade im Justizbereich das Ansehen und Funktionieren des demokratischen Rechtsstaates gefährdet sei.

Damit begann, erst um 1960, die ernsthafte Auseinandersetzung mit der Geschichte der Justiz im NS-Regime. Einer breiteren Öffentlichkeit bekannt geworden sind hierzu vor allem die späteren Bücher von Ingo Müller und Norbert Frei.⁹ Frei plädierte dabei für die Einführung des Begriffs »Vergangenheitspolitik« anstelle der Rhetorik der »Vergangenheitsbewältigung«, um deutlich zu machen, dass es nicht nur um die Geschichte der Diktatur vor 1945 ging, sondern auch um die »konkrete politische Praxis des Umgangs mit dieser Vergangenheit« nach 1945.¹⁰ Inzwischen zählt die Datenbank juristischer Literatur *juris* zum Stichwort »Nationalsozialismus« mehr als 2.600 Einträge. Die Veröffentlichungen betreffen nicht zuletzt auch die Rolle des BMJ und dessen Vorgängereinrichtung. Beispiele aus jüngerer Zeit sind etwa die Geschichte des Reichsjustizministeriums von 1942 bis 1945¹¹, die mangelnde Verfolgung von NS-Verbrechen durch die westdeutsche Justiz nach 1945/49¹², die Haltung des Bundesministeriums der Justiz bei der Amnestiegesetzgebung, die zu dieser unbefriedigenden Verfolgung von NS-Tätern beitrug¹³, oder die Rolle des Bundesgerichtshofes und seines damaligen Präsidenten Hermann Weinkauff bei der »Entlastung« der west-

8 Vgl. *Stephan Alexander Glienke*, Die Ausstellung »Ungesühnte Nazijustiz« (1959–1962). Zur Geschichte der Aufarbeitung nationalsozialistischer Justizverbrechen, Baden-Baden 2008.

9 *Ingo Müller*, Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, München 1987; *Norbert Frei*, Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit, München 1996.

10 Ders., Vergangenheitspolitik – Die Produktivität der Verdrängung?, in: Rubin 1/2000.

11 *Sarah Schädler*, »Justizkrise« und »Justizreform« im Nationalsozialismus. Das Reichsjustizministerium unter Reichsjustizminister Thierack (1942–1945), Tübingen 2009.

12 *Annette Weinke*, Eine Gesellschaft ermittelt gegen sich selbst. Die Geschichte der Zentralen Stelle Ludwigsburg 1958–2008, Darmstadt 2008.

13 *Marc von Miquel*, Ahnden oder amnestieren? Westdeutsche Justiz und Vergangenheitspolitik in den sechziger Jahren, Göttingen 2004.

deutschen Nachkriegsjustiz.¹⁴ Zumindest bekannt, wenn auch nur teilweise erforscht, sind ebenfalls die Biographien belasteter Juristen, die nach 1945 im BMJ ihre Tätigkeit unbehelligt fortsetzen konnten. Dazu zählen etwa Walter Roemer, der am Landgericht München als sog. Vollstreckungsstaatsanwalt die Vollstreckung von Todesurteilen »bearbeitete« und bis 1968 als Abteilungsleiter im BMJ fungierte, Franz Maßfeller, Kommentator der Nürnberger Rassengesetze, am 6. März und 27. Oktober 1942 Vertreter des Reichsjustizministeriums auf den Folgekonferenzen der Wannsee-Konferenz zur »Endlösung der Judenfrage« im Referat IV B 4 von Adolf Eichmann und vom Januar 1950 bis zu seiner vorzeitigen Pensionierung 1964 Referatsleiter Familienrecht im BMJ, sowie Eduard Dreher, der als Staatsanwalt am Sondergericht Innsbruck zahlreiche Todesurteile erwirkte und bis 1969 Unterabteilungsleiter Strafrecht im BMJ und einflussreicher Kommentator des Strafgesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland war.

II. Der Wandel unter Bundesjustizminister Hans A. Engelhard

Neben dieser Aufarbeitung der NS-Vergangenheit durch Historiker spielten die Bundesministerien in Fragen der »Vergangenheitsbewältigung« lange Zeit keine Rolle. Eine Ausnahme bildet nur das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg), das sich mit dem Militärgeschichtlichen Forschungsamt (MGFA) und dem Zentrum Innere Führung gleich in doppelter Hinsicht der NS-Vergangenheit stellte. Das MGFA, schon 1957 gegründet, ist mit beinahe 100 Dienstposten und mehreren Dutzend Fachhistorikern das größte Historische Institut in Deutschland. Es betreibt nicht nur Grundlagenforschung zur jüngeren deutschen Militärgeschichte, sondern leistet auch Beiträge zur historisch-politischen Bildung, konzipiert Ausstellungen und gibt eine eigene Zeitschrift heraus. Das Zentrum Innere Führung in Koblenz, das sogar schon seit 1956 besteht, dient dazu, dem gesamten Führungspersonal der Streitkräfte das neue Leitbild des Soldaten als »Bürger in Uniform« zu vermitteln und ihn damit von früheren Vorstellungen, vor allem der nationalsozialistischen Wehrmacht, abzugrenzen. Bei Gründung der Bundeswehr wurde 1956 zudem ein »Personalgutachterausschuss« (ein Gremium aus 38 Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die auf Vorschlag der Bundes-

14 Klaus-Dieter Godau-Schüttke, *Der Bundesgerichtshof. Justiz in Deutschland*, Berlin 2005. Für diese Untersuchung konnten auch die Personalakten des BGH eingesehen werden.